

Jherings Ruf nach der »heilsamen Inconsequenz«

Puchtas Rechtslehre erwies sich als ein in langen Gedankenketten durchkonstruiertes, philosophisch und politisch klar durchdachtes Gesamtkonzept. Es zeigte sich verortet in einer konkreten Wissenschaftslandschaft, gerichtet auf die Reform einer Justiz, die im »Autoritätenkult« erstarret war, inhaltlich am Gerechtigkeitswert des römischen Rechts orientiert und politisch abzielend auf Privatrechtsautonomie gegen Thron und Altar. Nachfolgenden blieb – sieht man von einem engen Schülerkreis um Wetzell, von der Pfordten oder Scheurl ab – Puchtas Rechtslehre in ihrem Gesamtzusammenhang weitgehend unverständlich. Puchta wurde der bloße logische Dogmatiker, zunächst wegen seiner gedanklichen Strenge gerühmt, später als »Begriffsjurist« verschrien. Aus Puchtas gut begründetem Zusammenspiel zwischen Justiz und Rechtswissenschaft durch Ausbildung haltgebender Ableitungszusammenhänge im Rechtssystem wurde bloße »Logik« und »Consequenz«. Immer deutlicher setzte man einerseits auf den Gesetzgeber, während man andererseits dem Richter den korrigierenden Zugriff auf das »Leben« zusprach, ja ihn, seit Weimar, auch gegen das parlamentarische Gesetz zu mobilisieren suchte.

Daß Puchta positiv wie negativ so einseitig wahrgenommen wurde, lag wohl vor allem an seinem philosophischen Fundament. Um seine Rechtslehre abzusichern, hatte Puchta früh nach den philosophischen Grundlagen der Rechtsentstehung gefragt. In der Füllung der von Savigny hier gelassenen Lücke hat er zunächst versucht, die Gedanken Savignys gegen Hegel selbständig zu vertiefen. Ab 1829 setzte er dann immer klarer auf Schelling. Seine Prämissen, der Volksgeist, die Bildungsgeschichte des Rechts, das Recht als organisches und gleichwohl auch logisches System, standen und fielen mit dieser philosophischen Basis. Als immer deutlicher wurde, daß Schellings Philosophie, auf der Puchtas Hauptwerke ruhten, sich nicht würde durchsetzen können und, weitgehend fehlinterpretiert, spätestens im Berlin der vierziger Jahre unterging, ahnte wohl auch Puchta, daß seine Rechtslehre bald nicht mehr verstanden werden würde.

Krisensymptom war es bereits, daß er die Aufgabe der Wissenschaft zu beschränken suchte. Seine Vorstellung einer Repräsentation des Volksgeistes war kaum vereinbar mit den »gränzenlosen Träumen«, an denen Stahl, Kierulff und Beseler den Richter nun das geltenden Recht prüfen lassen wollten.

Auch das entgegengesetzte Extrem zeichnete sich ab. Schon 1837 kündigte Puchta gegenüber Hugo an, ein Wort über die »neue dogmatische Schule«

sprechen zu wollen, zu der er etwa Sintenis zählte, und deren »eigenthümliches Verdienst« darin bestehe, »daß sie weder von Philosophie noch Geschichte etwas versteht noch wissen will«.¹ Diese Tendenzen, die Puchta Freund Rudorff später vor einem »Subjektivismus der Methode und Construction«² warnen ließen, hatten sich bereits früh gerade bei Jhering, dem Urheber des »Begriffsjuristen Puchta«, gezeigt. Jhering, dessen »Scharfsinn« Puchta vielleicht auch hintergründig lobte,³ offenbarte bereits 1844 ein in Puchtas Perspektive eigenartiges Verständnis von der Aufgabe des Dogmatikers. Bereits in der ersten Abhandlung hatte Jhering angedeutet, sich möglicherweise in eine Sackgasse konstruiert zu haben und »meinem Princip zu Liebe Consequenzen zugegeben zu haben, zu denen sich die römischen Juristen in ihrem Billigkeitsgefühl nicht verstanden haben würden«.⁴ In der zweiten Abhandlung fürchtete Jhering den Einwurf, daß seine Ansicht »in practischer Hinsicht große Schwierigkeiten hat«. Er entgegnete, daß es

»der Wissenschaft nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, wenn sie durch die Consequenz auf Resultate gelangt, die sich practisch sehr schwer realisieren lassen, daß man aber in einem solchen Falle wohl an den Gesetzgeber die Anforderung stellen darf, durch eine heilsame Inconsequenz uns von der *Tyrannie der Consequenz* zu befreien«.⁵

Dies war nur noch eine Persiflage der in der Rechtsquellenlehre von Puchta ausgesprochenen Bindung der Wissenschaft an den Gesetzgeber. Sachlich hätte Puchta wohl erwidert, daß »der Inhalt einer jeden Wissenschaft ... eine Anwendung auf das Leben zulassen und fordern« müsse, und insbesondere die »Jurisprudenz ... sich selbst verlieren [würde], wenn sie nicht die unmittelbare Wirkung auf das Leben fortwährend im Auge behielte«.⁶ In die für ihn typische Polemik gewendet: Puchta wollte Dogmatik nicht betreiben, »wie man bei uns der Symmetrie wegen Fenster an die Häuser zu mahlen pflegt«.⁷

- 1 Brief an Hugo vom 8.3.1837; vgl. zu diesem Übergang auch Bohnerts Verweis auf den unterschiedlichen Wirklichkeitsbegriff bei Puchta und Jhering: BOHNERT, Puchta, 1975, S. 177 ff.
- 2 RUDORFF, Vorwort zur 11. Aufl. der Pandekten Puchtas aus dem Jahr 1870.
- 3 PUCHTA, Pandekten, 3. Aufl. 1845, S. 602 – unter Zurückweisung von Jherings abweichender Konstruktion der hereditas iacens in DERS., Civilistische Abhandlungen, 1844, 3. Abhandlung, insb. S. 239 ff.; in der Sache genauere Auseinandersetzung dann bei PUCHTA, Vorlesungen II, 1846, S. 317.
- 4 Vgl. bereits oben Teil I Kap. I 3 a) bb).
- 5 JHERING, Civilistische Abhandlungen, 1844, S. 120 (Hervorhebung von mir).
- 6 PUCHTA, Cursus der Institutionen I, 1841, S. 105.
- 7 PUCHTA, Adversus hostem aeterna auctoritas, 1823, S. 56 Anm. d).